

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 27

FREITAG, DEN 4. APRIL

2025

## Inhalt:

	Seite		Seite
Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rotherbaum 40 „Alsterufer“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB .....	657	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	660
Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ölmühlenweg – .....	658	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	661
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht – Schaffung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zur A26 Ost, Abschnitt 6b im Projektgebiet „Altenгамme Borghorst“, Anhebung von Wasserständen und Anpassung des Be- und Entwässerungssystems, im Bezirk Bergedorf .....	658	Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung.....	661
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Große Straße“ .....	660	Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013, zuletzt geändert am 31. Juli und 25. September 2024 (Überarbeitungssatzung zu Anhang 1).....	662
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. ....	660	Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg.....	665

## BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Plandiskussion zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rotherbaum 40 „Alsterufer“ gemäß § 3 Absatz 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtplanung der Bezirksversammlung Eimsbüttel und das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger zu einer Informationsveranstaltung mit anschließender Diskussion über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Rotherbaum 40 „Alsterufer“ ein (Öffentliche Plandiskussion).

Mit der Informationsveranstaltung soll die Öffentlichkeit im Sinne von § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet werden. Die Bürgerinnen und Bürger haben bei der Veranstaltung Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Das Plangebiet liegt zwischen den Straßen Alsterufer und Warburgstraße und wird wie folgt begrenzt: Alsterufer – Süd- und Westgrenze des Flurstücks 1607 der Gemarkung Rotherbaum – Warburgstraße – Nordgrenze der Flurstücke

1351 und 1617 der Gemarkung Rotherbaum (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 312).



Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Rotherbaum 40 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umnutzung des ehemaligen US-amerikanischen Generalkonsulats geschaffen werden. Das denkmalgeschützte Bestandsgebäude soll umgebaut, durch einen Anbau erweitert und für eine Hotelnutzung aktiviert werden.

Bei diesem Bebauungsplan handelt es sich um einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB, dem ein Vorhaben- und Erschließungsplan einer privaten Vorhabenträgerin bzw. eines privaten Vorhabenträgers zu Grunde liegt. Hierzu wird ein Durchführungsvertrag erarbeitet.

Die Öffentliche Plandiskussion findet **am Dienstag, dem 15. April 2025, um 19.30 Uhr** im Bezirksamt Eimsbüttel, Ferdinand-Streb-Saal, Grindelberg 62-66, 20144 Hamburg, statt. Ab 19.00 Uhr können vor Ort Unterlagen zur Planung eingesehen werden, und es stehen Fachleute für Auskünfte und Erläuterungen zur Verfügung. Der Eintritt ist frei.

Weitere Informationen zur Planung können auch unter <https://www.hamburg.de/eimsbuettel/bplaene-im-verfahren> eingesehen werden.

Auskünfte zur Planung erteilt während der Dienstzeiten das Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung unter den Telefonnummern 040/42801-2774 und -3428 oder per E-Mail unter [bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:bebauungsplanung@eimsbuettel.hamburg.de).

Hamburg, den 4. April 2025

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 657

## Beabsichtigung einer Entwidmung von öffentlichen Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Ölmühlenweg –

Nach § 7 des Hamburgischen Weggesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen ist die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Marien-

thal, Ortsteil 508, belegene öffentliche Wegefläche Ölmühlenweg (Flurstück 3280 teilweise), Haus Nummer 8 gegenüberliegend, für den öffentlichen Verkehr zur Nutzung als Parkplatz für Kraftfahrzeuge bis 2,5 t zulässigen Gesamtgewichts entbehrlich und wird mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplan kann beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bezirksamt Wandsbek, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Am Alten Posthaus 2, 22041 Hamburg, Widerspruch eingelegt werden.

Hamburg, den 20. März 2025

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 658

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht – Schaffung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zur A26 Ost, Abschnitt 6b im Projektgebiet „Altengamme Borghorst“, Anhebung von Wasserständen und Anpassung des Be- und Entwässerungssystems, im Bezirk Bergedorf

Die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Abteilung Naturschutz, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, hat als Vorhabenträgerin beim Bezirksamt Bergedorf, Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, als Planfeststellungsbehörde eine Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) für die Schaffung von Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zur A26 Ost, Abschnitt 6b im Projektgebiet „Altengamme Borghorst“, beantragt. Ziel der Maßnahme ist die ökologische Aufwertung des Projektgebietes.

Das vorhandene Be- und Entwässerungssystem, bestehend aus Gräben unterschiedlicher wasserwirtschaftlicher Bedeutsamkeit, soll angepasst werden, so dass die Anhebung der Wasserstände im Kernprojektgebiet geschehen kann, ohne dass umliegende Flächen Dritter dabei berührt oder beeinträchtigt werden. Des Weiteren sind zur Herstellung einer Hochstaudenflur Bodenabträge in einem Teilbereich vorgesehen. Die Gesamtmaßnahme findet auf einem etwa 13 ha großen Gebiet statt. Das Vorhaben stellt einen Tatbestand nach Nummer 13.18.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar und unterliegt somit der Pflicht zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles.

Das Vorhaben hat nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter

Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären, weshalb von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird und stattdessen eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt wurde. Bei der Entscheidung wurden im Wesentlichen folgende Kriterien herangezogen und untersucht:

**Boden/Fläche:** Im Vorhabengebiet liegen hauptsächlich sandige bis schluffige Auenböden über Sand vor. Die Auswirkungen baubedingter Eingriffe können durch Lastverteilungsmatten verringert werden. Dauerhaft kommt es zu Versiegelungen an den wasserwirtschaftlichen Anlagen, die auf Grund ihrer geringen Größe als nicht wesentlich eingestuft werden. Veränderungen am Grabensystem durch Ausbau und Unterhaltung, sowie Bodenabtrag werden ebenfalls als nicht wesentlich eingestuft, da die Abgrabungen in geringer Tiefe stattfinden und der Neubau von Gräben als gleichwertig für die Bodenfunktion betrachtet wird. Es sind insgesamt keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

**Wasser:** Es befinden sich mehrere Gräben unterschiedlicher wasserrechtlicher Einstufung im Vorhabengebiet, die alle über das vorhandene Entwässerungssystem in Richtung Dove Elbe entwässern. Weiterhin befindet sich das Vorhaben im Wasserschutzgebiet Zone III (siehe Prüfung unter Stufe 2). Die Bautätigkeiten im Gewässer sollen so erfolgen, dass temporäre Beeinträchtigungen durch Sedimentaufwirbelungen und Trübungen vermieden werden. Durch den Bau und die Ertüchtigung von Gräben kommt es langfristig zu keinen Beeinträchtigungen, das Schutzgut Oberflächengewässer erfährt eine Aufwertung. Es sind zusammenfassend keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten.

**Klima/Luft:** Die betroffenen Flächen haben eine hohe Bedeutung für die Kaltluftproduktion, aber nur eine geringe bioklimatische Bedeutung. Beeinträchtigungen durch Bautätigkeiten finden nur sehr kleinräumig und über einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum statt. Neue Versiegelungen an den wasserwirtschaftlichen Anlagen sind bezogen auf die Größe des Projektgebietes als kleinteilig und unwesentlich zu beurteilen. Insgesamt werden keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima/Luft erwartet.

**Naturgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:** Im Frühjahr 2024 erfolgte eine Biotopkartierung des Maßnahmengbietes durch die BUKEA. Betroffene Schutzgebiete sind unter Stufe 2 genauer untersucht. Für das Vorhaben ist ein separater artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet worden. Durch die Bautätigkeiten kommt es zu Eingriffen durch Zufahrten und Baustelleneinrichtungsflächen, welche durch die Verwendung von Lastverteilungsmatten reduziert werden können. Die Bautätigkeiten finden darüber hinaus außerhalb der Fortpflanzungszeiträume und im Wesentlichen auch außerhalb der Vegetationszeiträume statt. In Anspruch genommene Flächen werden wiederhergestellt. Amphibienschutzmaßnahmen sind auf Grund der Jahreszeit nicht erforderlich. Die geplanten Aufhöhungen werden nach Herstellung entsprechend standortgerecht begrünt, die Senken stellen Aufwertungen für viele vorkommende Arten dar. Örtliche kleinere Eingriffe wie die Verlegung von Rohrleitungen, Stabilisierung von Ufern an wasserwirtschaftlichen Anlagen werden auf Grund ihrer geringen Ausmaße als unwesentlich eingestuft. Durch die geplanten Grabenverbindun-

gen und die Anhebung und Stabilisierung der Wasserstände wird die Lebensraumstruktur für aquatische Organismen verbessert

**Mensch:** Das Vorhaben hat keine relevanten, negativen Auswirkungen auf wichtige Freizeit- und Erholungsfunktionen, da die einzig wichtige Zuwegung über den Altengammer Marschbahndamm nicht beeinträchtigt und die ökologische Vielfalt der umliegenden Flächen aufgewertet wird. Das Projektgebiet selber ist eine extensive Grünlandfläche ohne ausgewiesene Wanderwege. Die wichtigen Entwässerungsgräben, welche um die Projektfläche herumlaufen, werden in ihrer Funktion ertüchtigt und erhalten. Wasserstandsanhörungen finden nur hydraulisch getrennt innerhalb der Projektfläche statt. Eine relevante Beeinträchtigung der Wohn- und Wohnumfeldfunktion der Anlieger ist vor diesen Hintergründen nicht zu erwarten.

**Landschaftsbild:** Der Vorhabensbereich ist vorwiegend durch extensiv genutzte Grünlandflächen, Gräben und Saumstrukturen aus Gehölzen geprägt. Die Flächen werden durch den Altengammer Marschbahndamm mit seinen wegbegleitenden Gehölzen geteilt. Während der Maßnahmenumsetzung ist durch den Baustellenbetrieb lokal mit Lärm und optischen Störquellen zu rechnen. Da die Bauphase zeitlich relativ kurz ist, ist nicht mit nachhaltigen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die entstehenden Strukturen sind landschaftstypisch ausgebildet. Dauerhafte, negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild erfolgen nicht, es ist nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzgutes zu rechnen.

**Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:** Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter kann ausgeschlossen werden, da sich im Untersuchungsgebiet und der nahen Umgebung keine denkmalgeschützten Bereiche befinden und sonstige Sachgüter nicht beeinträchtigt werden. Eine Kumulierung mit anderen Bauvorhaben ist nicht zu befürchten.

**Stufe 1: Prüfung auf besondere örtliche Gegebenheiten gemäß Anlage 3 Nummer 2.3:**

Ein Natura 2000- und Naturschutzgebiet, „Borghorster Elblandschaft“, grenzt an das Vorhabengebiet an, es gibt innerhalb des Maßnahmengbietes nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und das gesamte Vorhaben liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.

**Stufe 2: Prüfung auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß Anlage 3 UVPG auf die unter Stufe 1 genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten:**

Das Natura 2000- und das Naturschutzgebiet „Borghorster Elblandschaft“ werden zusammen betrachtet, da sie aufeinander aufbauende Schutzkriterien und -ziele aufweisen und örtlich deckungsgleich angrenzen. Die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen haben keinen Einfluss auf die Schutzgebiete, da die wasserstandsanehebenden Maßnahmen sich auf das Kerngebiet des Vorhabens beschränken und nicht über die Maßnahmengrenzen hinausreichen. Es wird eine wasserwirtschaftliche Anlage in Form eines Dükers unter der Lütt Wetter im Süden des Maßnahmengbietes errichtet, der Eingriff führt jedoch nur temporär, während der Bauphase, zu Einwirkungen, die aber nicht als erheblich eingestuft werden. Der Düker wird bis zur eventuellen Erweiterung des Gebietes verschlossen. Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete zu rechnen.

Es befinden sich „Glatthafer-Wiesen“, „Gehölze feuchter bis nasser Standorte“ und Sonstige Gebüsche trockener und magerer Standorte“ im Vorhabengebiet. Die geplanten Maßnahmen sind in der Lage, durch Anhebung und Sicherung der Wasserstände, die Biotopqualitäten zu verbessern. Durch den Bau der für das Vorhaben und die Steuerung der Wasserstände benötigten wasserwirtschaftlichen Anlagen kommt es zu insgesamt kleinteiligen, punktuellen Eingriffen in die Biotopstrukturen. Es ist aber kurzfristig von einer Wertsteigerung der Flächen insgesamt und einer Aufwertung der geschützten Biotope zu rechnen.

Die Maßnahme befindet sich im Wasserschutzgebiet Zone III Curslack/Altengamme. Durch die Ertüchtigung, Wiederherstellung und Neuschaffung von Gräben, sowie die Abgrabungen im Bereich der geplanten Hochstaudenfluren kommt es zu Eingriffen in den Untergrund. Da aber in den überplanten Bereichen die Deckschichten oberhalb der Grundwasserführenden Schichten sehr stark ausgeprägt sind, kommt es plangemäß nicht zu einem Offenlegen des Grundwassers oder zu einer Beschädigung der schützenden Deckschichten. Offene Baugruben und Flächen, von denen der Oberboden abgeschoben worden ist, werden entsprechend gegen eindringendes Schmutzwasser gesichert. Es ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet zu rechnen.

Insgesamt ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß Anlage 3 UVPG auf die unter Stufe 1 genannten besonderen örtlichen Gegebenheiten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 24. März 2025

**Das Bezirksamt Bergedorf**

– Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt –  
als Planfeststellungsbehörde

Amtl. Anz. S. 658

## Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Harburg „Große Straße“

Es wird beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Weugesetzes vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung werden die im Bezirk Harburg, in der Gemarkung Eißendorf, Ortsteil 710, belegenen Verbreiterungsflächen der Straße „Große Straße“ (Flurstücke 4376, 4375 und 4374) mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Harburg, Harburger Rathausplatz 4, Zimmer 217, 21073 Hamburg, zur Einsicht für jedermann aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Dienststelle vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 20. März 2025

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 660

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Der Hauptentwässerungsverband der Dritten Meile Alten Landes hat beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Wasserwirtschaft –, die Zulassung eines Gewässerausbaus im Bezirk Harburg, Gemarkung Nincop, auf den Flurstücken 1367, 1370, 1762, 1763, 1764, 1771, 1990, 2037, 2031 und 2053 beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach Nummer 13.18 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer 1.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) dar.

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit den Regelungen des HmbUVPG wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Wasserbehörde des Bezirksamtes Harburg auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Harburg, Fachamt Management des öffentlichen Raumes – Wasserwirtschaft –, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 25. März 2025

**Das Bezirksamt Harburg**

– Dezernat für Wirtschaft, Bauen und Umwelt –  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes  
Wasserwirtschaft

Amtl. Anz. S. 660

## Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 5. November 2024, Antragsnummer 51142670 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Nikas Christian Günther, letzte bekannte Anschrift: Rentzelstraße 10, 20146 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung wer-



den Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. März 2025

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 660

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 21. Januar 2025, Antragsnummer 51112572 HCS; Widerspruchsbescheid) an Frau Katrina Boland, letzte bekannte Anschrift: Lange Reihe 92, 20097 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift der vorgenannten Adressatin ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. März 2025

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 661

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 16. September 2024, Antragsnummer 51118340 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Jens Fülling, letzte bekannte Anschrift: Brahmsallee 27, 20144 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. März 2025

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 661

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 4. September 2024, Antragsnummer 51130372 HCS; Ablehnungsbescheid) an Herrn Hennes Eckert, letzte bekannte Anschrift: Sorbenstraße 22, 20537 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustel-

lungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. März 2025

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 661

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank hat für die Raksal GmbH, letzte bekannte Anschrift: Spaldingstraße 210, 20097 Hamburg, einen rechtsmittelfähigen Bescheid erlassen. Eine aktuelle Firmenanschrift der Raksal GmbH sowie des im Handelsregister eingetragenen gesetzlichen Vertreters, Herrn Decai Xia, ist nicht bekannt. Deshalb stellt die Hamburgische Investitions- und Förderbank mit dieser Bekanntmachung den vorgenannten Bescheid vom 26. November 2024 (Antragsnummer 51135312 HCS; Leistungsbescheid Zinsen) gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. März 2025

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 661

### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Die Hamburgische Investitions- und Förderbank stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 16. September 2024, Antragsnummer 51141761 HCS; Widerrufs- und Rückforderungsbescheid) an Herrn Jens Fülling, letzte bekannte Anschrift: Brahmsallee 27, 20144 Hamburg, gemäß § 1 Absatz 1 des Hamburgischen Verwaltungszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zu. Wegen der nicht zu ermittelnden Anschrift des vorgenannten Adressaten ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann in der Hamburgischen Investitions- und Förderbank, Besenbinderhof 31, Raum 03.003, Stockwerk 1, 20097 Hamburg, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Durch diese Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste eintreten können.

Hamburg, den 20. März 2025

**Hamburgische Investitions- und Förderbank**

Amtl. Anz. S. 661

**Dreizehnte Änderungssatzung  
zur Satzung über das Studium an der  
Technischen Universität Hamburg  
vom 27. Februar 2013, zuletzt geändert am  
31. Juli und 25. September 2024  
(Überarbeitungssatzung zu Anhang 1)**

Vom 18. Dezember 2024 und 12. Februar 2025

**Präambel**

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TU Hamburg) hat am 12. Februar 2025 die vom Akademischen Senat der TU Hamburg gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 22. Januar 2025 (HmbGVBl. S. 174, 180), am 18. Dezember 2024 beschlossene Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013, zuletzt geändert am 31. Juli und 25. September 2024 (Überarbeitungssatzung zu Anhang 1) gemäß § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG genehmigt. Änderungen an Bestimmungen nach § 10 HZG sind zusätzlich vom Präsidium am 12. Februar 2025 beschlossen und vom Hochschulrat am 27. Februar 2025 genehmigt worden.

**Artikel 1**

Die Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013, zuletzt geändert am 31. Juli und 25. September 2024, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird ein neuer Satz 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:  
„Hinsichtlich der einzureichenden Bewerbungsunterlagen gilt § 17 entsprechend.“
2. § 17 Absatz 3 wird mit dem folgenden Wortlaut neugefasst:  
„Die Bewerbung erfolgt online. Pro Bewerbungssemester ist die Bewerbung für zwei Bachelorstudiengänge sowie einen Masterstudiengang zulässig.“
3. In § 17 Absatz 4 Satz 1 wird der Relativsatz mit dem Wortlaut „, die den Anträgen beizufügen sind.“ mit dem folgenden Wortlaut neugefasst:  
„die online hochzuladen sind.“
4. In § 17 Absatz 5 wird Nummer 3 mit dem folgenden Wortlaut neugefasst:  
„je nach gewähltem Studiengang anerkannte Nachweise über die erforderlichen Kenntnisse der Unterrichtssprachen. In Studiengängen mit den Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch sind in der Regel Nachweise gemäß Anhang 1 Abschnitt A zu dieser Satzung einzureichen. In Studiengängen mit ausschließlich Englisch als Unterrichtssprache sind Englischkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt B zu dieser Satzung nachzuweisen. Für einzelne Studiengänge können abweichende Regelungen hinsichtlich erforderlicher Kenntnisse der Unterrichtssprachen und anerkannter Nachweise festgelegt werden; diese werden in der tabellarischen Übersicht der Studiengänge in Anhang 1 vermerkt. Die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie der Rahmenordnung über die deutsche Sprachprüfung für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bleiben hiervon unberührt. Sprachzertifikate sollen in der Regel nicht älter sein als zwei Jahre.“
5. Anhang 1 zu dieser Satzung wird mit dem folgenden Wortlaut und der im Folgenden abgebildeten Systematik neugefasst:

**Anhang 1 „Mindestsprachanforderungen für die Studiengänge der Technischen Universität Hamburg zur Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013“**

Für das erfolgreiche Studium an der Technischen Universität Hamburg sind ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprachen erforderlich. Die nachzuweisenden Sprachkenntnisse bei Studiengängen mit Unterrichtssprache Deutsch ergeben sich aus der Rahmenordnung Deutsch.

Ist Englisch ausschließliche Unterrichtssprache oder tritt neben Deutsch Englisch als weitere Unterrichtssprache, sind zudem entsprechende Nachweise der Englischkenntnisse zu erbringen. Sofern die Englischkenntnisse nicht über die Hochschulzugangsberechtigung oder einen vorherigen Studienabschluss nachgewiesen werden können, ist ein Sprachnachweis gemäß Anhang 1 Abschnitt A Unterpunkt II Nummern 8 bis 12 bzw. Anhang 1 Abschnitt B Nummern 8 bis 13 erforderlich.

**A. Studiengänge mit Deutsch und Englisch als Unterrichtssprachen**

**I. Sprachnachweis Deutsch:**

1. Eine Hochschulzugangsberechtigung, die an einer deutschen Schule im Ausland (deutsche Hochschulzugangsberechtigung) bzw. an einer Regelschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurde, oder
2. das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg oder
3. das Zeugnis einer erfolgreichen Abschlussprüfung eines deutschsprachigen Studienganges an einer deutschen Universität oder Fachhochschule oder
4. der „Test Deutsch als Fremdsprache“ (Test-DaF), sofern in allen Testteilen mindestens die Niveaustufe 3 und insgesamt der Wert 16 erreicht worden ist (siehe [www.testdaf.de](http://www.testdaf.de)), oder
5. die bestandene „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (mindestens DSH-2) oder
6. das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) oder
7. das „Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS)“ oder
8. das Zeugnis „telc Deutsch C1 Hochschule“ oder
9. ein nach RO-DT äquivalenter Nachweis.

**II. Sprachnachweis Englisch:**

1. Eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule im Ausland bzw. einer Regelschule in der Bundesrepublik Deutschland oder
2. eine Hochschulzugangsberechtigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schule aus Österreich, der Schweiz und Liechtenstein oder
3. eine Hochschulzugangsberechtigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schule aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten

- Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland und Irland oder
4. ein Studienabschluss einer deutschen Hochschule oder
  5. ein Studienabschluss einer Hochschule aus Österreich, der Schweiz und Liechtenstein oder
  6. ein Studienabschluss einer Hochschule aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland und Irland oder
  7. ein Studienabschluss einer Hochschule im EWR-Ausland (Ausnahmen: Österreich, Irland und Liechtenstein) mit einem Zeugnisvermerk, der Englisch als Unterrichtssprache bestätigt oder
  8. ein gültiges TOEFL-Ergebnis (Mindestpunktzahl 72 [iBT]) oder
  9. ein gültiges IELTS-Academics-Ergebnis (mindestens 5.0 Punkte) oder
  10. ein gültiges Cambridge First Certificate in English (FCE) oder
  11. ein gültiges „telc English B2“-Ergebnis oder
  12. ein gültiges „UNICert English level II“-Ergebnis.

#### B. Studiengänge mit Englisch als ausschließlicher Unterrichtssprache

##### Sprachnachweis Englisch:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule im Ausland bzw. einer Regelschule in der Bundesrepublik Deutschland oder

2. eine Hochschulzugangsberechtigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schule aus Österreich, der Schweiz und Liechtenstein oder
3. eine Hochschulzugangsberechtigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten allgemeinbildenden Schule aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland und Irland oder
4. ein Studienabschluss einer deutschen Hochschule oder
5. ein Studienabschluss einer Hochschule aus Österreich, der Schweiz und Liechtenstein oder
6. ein Studienabschluss einer Hochschule aus den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland und Irland oder
7. ein Studienabschluss einer Hochschule im EWR-Ausland (Ausnahmen: Österreich, Irland und Liechtenstein) mit einem Zeugnisvermerk, der Englisch als Unterrichtssprache bestätigt oder
8. ein gültiges TOEFL-Ergebnis (Mindestpunktzahl 90 [iBT]) oder
9. ein gültiges IELTS-Academics-Ergebnis (mindestens 6.5 Punkte) oder
10. ein gültiges Cambridge Certificate of Proficiency in English oder
11. ein gültiges Cambridge Certificate in Advanced English oder
12. ein gültiges „telc English C1“-Ergebnis oder
13. ein gültiges „UNICert English level III“-Ergebnis.

#### C. Übersicht der Studiengänge nach Unterrichtssprachen

C1: Studiengänge, die zu dem Abschluss „Bachelor of Science“ führen

Lfd. Nr.	Studiengang	Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch	Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache
1	Allgemeine Ingenieurwissenschaften (7 Semester)	X	
2	Bau- und Umweltingenieurwesen	X	
3	Chemie- und Bioingenieurwesen	X	
4	Computer Science	X	
5	Data Science	X	
6	Elektrotechnik und Informationstechnik	X	
7	Engineering Science		X
8	Green Technologies: Energie, Wasser, Klima	X	
9	Informatik-Ingenieurwesen	X	
10	Maschinenbau	X	
11	Mechatronik	X	
12	Schiffbau	X	
13	Technomathematik	X	
14	Wirtschaftsingenieurwesen – Fachrichtung Logistik und Mobilität	X	

## C2: Studiengänge, die zu dem Abschluss „Master of Science“ führen

Lfd. Nr.	Studiengang	Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch	Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache
1	Bauingenieurwesen	X	
2	Bioverfahrenstechnik	X	
3	Computer Science		X
4	Electrical Engineering and Information Technology		X
5	Energietechnik	X	
6	Informatik-Ingenieurwesen	X	
7	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	X Abweichend sind sowohl Nachweise über Deutschkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt A Unterpunkt I sowie Nachweise über Englischkenntnisse gemäß Anhang 1 Abschnitt B Nummern 8 bis 13 zu erbringen.	
8	Logistik, Infrastruktur und Mobilität	X	
9	Luftfahrttechnik	X	
10	Medizin-Ingenieurwesen	X	
11	Produktentwicklung, Werkstoffe, Produktion	X	
12	Regenerative Energien	X	
13	Schiffbau und Meerestechnik	X	
14	Theoretischer Maschinenbau	X	
15	Verfahrenstechnik	X	
16	Wasser- und Umweltingenieurwesen	X	

## C3: international ausgerichtete Master-Studiengänge

Lfd. Nr.	Studiengang	Abschluss	Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch	Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache
1	Chemical and Bioprocess Engineering	Master of Science		X
2	Data Science	Master of Science		X
3	Environmental Engineering	Master of Science		X
4	Information and Communication Systems	Master of Science		X
5	Joint Master in Global Innovation Management and Entrepreneurship	Master of Science		X
6	Materials Science and Engineering	Master of Science		X
7	Mechanical Engineering and Management	Master of Science		X
8	Mechatronics	Master of Science		X
9	Microelectronics and Microsystems	Master of Science		X



Lfd. Nr.	Studiengang	Abschluss	Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch	Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache
10	Technology Management	Master of Arts		X

## C4: weiterbildende Master-Studiengänge

Lfd. Nr.	Studiengang	Abschluss	Unterrichtssprachen Deutsch und Englisch	Englisch als ausschließliche Unterrichtssprache
1	Digitaler Journalismus	Executive Master of Arts in Journalism (EMAJ)	X Es sind keine Englischkenntnisse nachzuweisen.	
2	Technology Management	Master of Business Administration (MBA)		X

**Artikel 2**

Diese Dreizehnte Änderungssatzung zur Satzung über das Studium an der Technischen Universität Hamburg vom 27. Februar 2013, zuletzt geändert am 31. Juli und 25. September 2024 (Überarbeitungssatzung zu Anhang 1), wurde ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der TU Hamburg nach § 85 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert 22. Januar 2025 (Hmb-

GVBl. S. 174, 180). am 18. Dezember 2024 und der Genehmigung des Präsidiums auf Grund von § 108 Absatz 1 Satz 3 HmbHG am 12. Februar 2025. Änderungen an Bestimmungen nach § 10 HZG sind zusätzlich vom Präsidium am 12. Februar 2025 beschlossen und vom Hochschulrat am 27. Februar 2025 genehmigt worden. Sie tritt in Kraft am Tag nach ihrer Veröffentlichung und gilt ab 1. Juni 2025.

Hamburg, den 18. Dezember 2024 und 12. Februar 2025

**Technische Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 662

## Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg

Vom 18. Dezember 2024

Das Präsidium der Technischen Universität Hamburg (TUHH) hat am 19. März 2025 die vom Akademischen Senat der TUHH am 18. Dezember 2024 auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 6 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 243), beschlossene Neufassung der Promotionsordnung der Technischen Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt:

### § 1

#### Promotionsrecht

(1) Auf der Grundlage dieser Ordnung verleiht die Technische Universität Hamburg die akademischen Grade:

1. Doktor-Ingenieurin oder Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.),
2. Doktorin der Naturwissenschaften oder Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.),
3. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.),
4. Doktorin der Philosophie oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.).

(2) Die Promotion wird vollzogen auf Grund einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und eines

öffentlichen Vortrages mit anschließender mündlicher Prüfung.

(3) Die Technische Universität Hamburg verleiht nach näherer Maßgabe von § 19 auch die akademischen Grade:

1. Doktor-Ingenieurin Ehren halber oder Doktor-Ingenieur Ehren halber (Dr.-Ing. E.h.),
2. Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. nat. h.c.),
3. Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber oder Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber (Dr. rer. pol. h.c.),
4. Doktorin der Philosophie Ehren halber oder Doktor der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.).

### § 2

#### Promotionsausschuss

(1) Der Promotionsausschuss ist ein ständiger Ausschuss des Akademischen Senats. Er entscheidet im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat, ob die Voraussetzungen einer Promotionsbewerberin oder eines Promotionsbewerbers für die Zulassung zur Promotion erfüllt sind. Der Promotionsausschuss entscheidet außerdem über den Antrag auf Eröffnung eines Promotionsverfahrens (§ 6), über die Auswahl der Betreuerin oder des Betreuers (§ 7), die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 13) sowie im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter (§§ 9, 10) und der Prüfe-

rinnen und Prüfer (§ 13). Er sorgt für einen ordnungsgemäßen und zügigen Ablauf des Promotionsverfahrens.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören 5 Mitglieder aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren und zwei promovierte Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden vom Akademischen Senat auf zwei Jahre aus dem Kreis der Angehörigen der Technischen Universität gewählt. Bei der Wahl stellt der Akademische Senat sicher, dass die fachliche Breite der Studiendekanate berücksichtigt wird. Der Akademische Senat bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus dem Kreis der professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses. Der Promotionsausschuss wählt eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis seiner professoralen Mitglieder.

### § 3

Voraussetzungen für die Promotion zur/zum  
Dr.-Ing., Dr. rer. nat., Dr. rer. pol. und Dr. phil.

(1) Voraussetzung für eine Zulassung zur Promotion ist grundsätzlich ein einschlägiges abgeschlossenes wissenschaftliches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule mit einem Diplom, einem Master-Abschluss oder einem Staatsexamen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennen lassen. Dies wird durch ein Abschlusszeugnis (Diplom, Master, Staatsexamen) nachgewiesen, das in der Regel mindestens die Gesamtnote „gut“ (entspricht beim juristischen Staatsexamen der Note „vollbefriedigend“) ausweisen muss.

(2) Der akademische Grad Dr.-Ing. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von ingenieurwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(3) Der akademische Grad Dr. rer. nat. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von naturwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(4) Der akademische Grad Dr. rer. pol. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(5) Der akademische Grad Dr. phil. kann verliehen werden, wenn die Dissertation von geisteswissenschaftlichem Charakter ist und die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt.

(6) Sofern sich die in den Absätzen 2 bis 5 geforderten vertieften wissenschaftlichen Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation nicht bereits durch den qualitativ hochwertigen Abschluss eines einschlägigen wissenschaftlichen Studiums im Sinne von Absatz 1 ergeben, prüft der Promotionsausschuss, ob die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber gleichwohl über umfassende Kenntnisse auf dem Fachgebiet der Dissertation verfügt. Hierfür kann der Promotionsausschuss zusätzliche Nachweise und Kenntnisprüfungen verlangen.

(7) Absolventinnen/Absolventen von Fachhochschulen mit mindestens gutem Fachhochschulabschluss können zur

Promotion zugelassen werden, wenn der Promotionsausschuss feststellt, dass die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber über vertiefte ingenieurwissenschaftliche, naturwissenschaftliche, wirtschaftswissenschaftliche, sozialwissenschaftliche oder geisteswissenschaftliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet ihres/seines Studiums und auf dem Fachgebiet der Dissertation, wenn dieses vom Fachgebiet des Studiums abweicht, verfügt. Zur Feststellung der vertieften Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Studiums kann der Promotionsausschuss unter Benennung der Prüferinnen und Prüfer Kenntnisprüfungen verlangen, die aus mindestens drei Prüfungen aus dem Studienprogramm der Technischen Universität Hamburg bestehen, wobei insbesondere Grundlagenfächer aus dem Bachelor-Studium zu berücksichtigen sind. Die Prüfungen müssen dabei solchen Studiengängen der Technischen Universität zuzuordnen sein, die mit dem von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber an der Fachhochschule abgelegten Studium am nächsten verwandt sind. Alle Prüfungen sind innerhalb eines Jahres abzulegen und zu bestehen; die gewichtete Durchschnittsnote dieser Prüfungen muss „gut“ oder besser sein. Als Gewichtungsfaktoren dienen die Leistungspunkte der jeweiligen Prüfungen. Bei Nichtbestehen darf jede Prüfung einmal wiederholt werden. Sofern das Fachgebiet der Dissertation vom Fachgebiet des Studiums abweicht, ist zusätzlich entsprechend Absatz 6 zu verfahren.

(8) Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber, die ein wissenschaftliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben, können zur Promotion zugelassen werden, sofern Gleichwertigkeit mit einem deutschen wissenschaftlichen Studienabschluss besteht und die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit erkennbar ist. Dabei soll ein im Ausland besuchter Master-Studiengang eine regelmäßige Studienzeit von zwei Jahren aufweisen. Für die Gleichwertigkeit und Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind neben den Zeugnissen der Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Empfehlungen, soweit einschlägig vorhanden, maßgebend. Bei bedingungslos positiver Empfehlung der Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen lässt der Promotionsausschuss die Bewerberin oder den Bewerber in der Regel zu. Im Übrigen kann der Promotionsausschuss zur Feststellung der Gleichwertigkeit Zusatzprüfungen fordern. Hierfür gilt:

1. Bei geringfügigen Bedenken macht der Promotionsausschuss die Zulassung vom Ergebnis einer formlosen Kenntnisprüfung sowie einer Gleichwertigkeitsbeurteilung der ausländischen Abschlussarbeit (Diplomarbeit, Master-Arbeit) abhängig; diese Kenntnisprüfung und Gleichwertigkeitsbeurteilung sind durch die vorgesehene Betreuerin oder den vorgesehenen Betreuer der Dissertation und durch eine zusätzlich vom Promotionsausschuss bestimmte Professorin oder einen zusätzlich vom Promotionsausschuss bestimmten Professor der Technischen Universität Hamburg durchzuführen.
2. Bei leichten Bedenken – besonders im Hinblick auf die Breite und Dauer des Studiums – ordnet der Promotionsausschuss nach Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter des zuständigen Studiendekanats zusätzliche Kenntnisprüfungen und/oder das Verfassen einer Abschlussarbeit an. Diese sind innerhalb eines Jahres abzulegen und zu bestehen; die gewichtete Durchschnittsnote dieser Prüfungen muss „gut“ oder besser sein. Als Gewichtungsfaktoren dienen die Leistungen

punkte der jeweiligen Prüfungen. Bei Nichtbestehen darf jede Prüfung einmal wiederholt werden.

3. Bei stärkeren Bedenken ist eine Zulassung ausgeschlossen.

#### § 4

##### Zulassung zur Promotion

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber hat beim Promotionsausschuss eine Entscheidung einzuholen, ob sie oder er die Voraussetzungen zur Promotion erfüllt (Antrag auf Zulassung zur Promotion). Diese Entscheidung soll vor Beginn der Arbeiten zur Promotion getroffen werden. Die Entscheidung und eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotion ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Er soll mindestens zwei Jahre, bei externer Promotion mindestens drei Jahre vor Beantragung der Eröffnung des Promotionsverfahrens gestellt werden. Dem Antrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen:

1. ein lückenloser und aktueller tabellarischer Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung der Ausbildung,
2. die Angabe des vorläufigen Themas der Dissertation,
3. eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, aus der hervorgeht, dass sie oder er bereit ist, die Betreuung der Arbeit zu übernehmen. In dieser Erklärung ist die Bestätigung des vorläufigen Themas der Dissertation durch die Betreuerin oder den Betreuer erforderlich,
4. Nachweise über das abgeschlossene Hochschulstudium sowie ggf. über die in § 3 Absätze 7 oder 8 der Promotionsordnung geforderten Voraussetzungen im Original oder in öffentlich beglaubigten Abschriften oder Kopien,
5. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis die Bewerberin oder der Bewerber bereits Promotionsverfahren durchlaufen oder beantragt hat.

(3) Der Antrag muss abgelehnt werden, wenn

1. die unter § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. Tatsachen vorliegen, auf Grund derer die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber sich unwürdig erwiesen hat, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen,
3. das Fachgebiet der Promotion an der Technischen Universität Hamburg nicht hinreichend vertreten ist,
4. die Bewerberin oder der Bewerber endgültig mit einem Promotionsverfahren zur Erreichung desselben akademischen Grades gescheitert ist,
5. die Bewerberin oder der Bewerber bereits über einen Doktorgrad in dem beantragten Fachgebiet (Ingenieurwissenschaften, Naturwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Geisteswissenschaften) verfügt oder
6. dem Promotionsausschuss trotz Mahnung und Fristsetzung nicht die mit dem Antrag auf Zulassung zur Promotion vorzulegenden Anlagen vorgelegt werden.

#### § 5

##### Dissertation

(1) Die Dissertation dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit. Sie muss einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis bringen und kann entweder als Monographie oder publikationsbasiert in kumulativer Form angefertigt werden. Die

Entscheidung über die Form der Dissertation wird von dem Betreuer oder der Betreuerin und dem oder der Promovierenden im Einvernehmen getroffen.

(2) Im Fall einer Monographie sollen Teile der Dissertation vorab veröffentlicht werden.

(3) Für eine kumulative Dissertation gelten folgende Regelungen:

1. Die Dissertation basiert auf thematisch zusammenhängenden wissenschaftlichen Fachartikeln. Die Bewerberin oder der Bewerber muss bei mindestens drei dieser überwiegend mitgewirkt haben. Erfolgt eine gemeinsame Veröffentlichung hat der Bewerber bzw. die Bewerberin von den anderen beteiligten Autoren eine schriftliche Bestätigung über seine bzw. ihre überwiegende Mitwirkung beizubringen.
2. Als Publikationsorgane sind in dem jeweiligen Fachgebiet anerkannte Zeitschriften oder Proceedings herausragender internationaler wissenschaftlicher Konferenzen, die einem strikten Peer-Review Verfahren unterliegen, zugelassen.
3. Die Publikationen müssen erschienen oder zum Druck angenommen sein.
4. Ein angemessenes Peer-Review-Verfahren ist in allen oben genannten Fällen zu belegen.
5. Die kumulative Dissertation muss einen selbstständig verfassten, substantiellen Teil enthalten, der über die Veröffentlichungen hinausgeht. Dieser soll eine Länge von ca. 30-50 Seiten umfassen. Inhaltlich soll er den Zusammenhang zwischen den Veröffentlichungen verdeutlichen, die Forschungsergebnisse übergreifend darstellen und ggf. auch für die Dissertation relevante Teilbereiche vertiefen.

#### § 6

##### Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren dient der Feststellung, ob der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber einer der in § 1 Absatz 1 genannten Doktorgrade verliehen werden kann.

(2) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens kann frühestens nach Einreichungsreife der Dissertation schriftlich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses durch die Promotionsbewerberin oder den Promotionsbewerber beantragt werden. Dem Antrag sind beizufügen:

1. sechs Exemplare der Dissertation in fest gebundener gedruckter Form unter Verwendung eines Deckblatts, dessen Form vom Promotionsausschuss festgelegt wird sowie eines lückenlosen und aktuellen tabellarischen Lebenslaufs am Ende der Dissertation. Im Fall einer kumulativen Promotion müssen die zugrundeliegenden Veröffentlichungen in den eingereichten Exemplaren mit eingebunden werden. Diese Exemplare der Dissertation dürfen keine Danksagungen, religiöse Bezüge o.ä. enthalten. Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
2. eine schriftliche Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers, dass die Dissertation einreichungsreif ist,
3. im Fall einer kumulativen Dissertation:
  - a) eine schriftliche Erklärung der Betreuerin/des Betreuers darüber, dass die vorgelegte Dissertation in ihrer Gesamtheit die Anforderungen an eine kumulative Dissertation entsprechend den Bestimmungen dieser Promotionsordnung uneingeschränkt erfüllt.

- b) eine Bestätigung der anderen beteiligten Autorinnen und Autoren über die überwiegende Mitwirkung der Bewerberin oder des Bewerbers an den betreffenden gemeinsamen Veröffentlichungen gemäß § 4a Absatz 3 sowie über die Kenntnisnahme, dass die Veröffentlichung für eine kumulative Promotion verwendet werden soll.

Der Promotionsausschuss stellt hierfür ein verbindliches Formblatt zur Verfügung.

4. eine Angabe, welcher Doktorgrad voraussichtlich angestrebt wird.
5. eine eidesstattliche Erklärung auf einem vom Promotionsausschuss vorgeschriebenen Formblatt „Eidesstattliche Erklärung (PDF)“ darüber, dass
  - a) die Arbeit selbständig angefertigt worden ist,
  - b) die örtlich oder inhaltlich aus anderen Quellen entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht sind,
  - c) die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis im Sinne des Kodex der deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) berücksichtigt wurden sowie
  - d) die Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens eingehalten wurde,
  - e) bei der inhaltlich-materiellen Erstellung der Arbeit nicht die entgeltliche Hilfe von Vermittlungs- bzw. Beratungsdiensten in Anspruch genommen und
  - f) die Arbeit bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer Prüfungsbehörde vorgelegt wurde,
6. eine Anzeige von Vorabveröffentlichungen von Teilen der Dissertation. Es sind Titel, Verfasser, Veröffentlichungsorgan und -jahr auf separatem Blatt anzugeben und einzureichen. Falls keine Publikationen vorzuweisen sind, ist dieses ebenfalls anzugeben,
7. eine Anzeige von studentischen Arbeiten (Studienarbeit, Project Work, Bachelor-/Master-Thesis), deren Inhalte in die Dissertation eingeflossen sind,
8. eine separate Kurzfassung der Dissertation im Umfang von höchstens einer DIN A4-Seite in der Sprache, in der die Dissertation verfasst ist. Zusätzlich kann eine deutsche oder englische Version beigefügt werden.
9. ein zusätzliches Abstrakt für Bibliothekszwecke von etwa 5 Zeilen Länge in deutscher und englischer Sprache.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die ihm beizufügenden Anlagen sind der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zuzuleiten.

(4) Das Promotionsverfahren wird durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nach § 4 zur Promotion zugelassen wurde und die dem Antrag nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen und Erklärungen vollständig und ordnungsgemäß vorliegen.

(5) Nach Eröffnung des Promotionsverfahrens werden alle Professorinnen, Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler des fachlich betroffenen Studiendekanats über die Einreichung der Dissertation unterrichtet.

(6) Solange zur Dissertation noch kein Gutachten vorliegt, kann die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber auf schriftlichen Antrag vom Promotionsverfahren zurücktreten, ohne dass das Promotionsverfahren als gescheitert gilt.

## § 7

### Betreuung der Dissertation

(1) Als Betreuerin oder Betreuer sind alle Professorinnen und Professoren und alle habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zugelassen, die

1. hauptberuflich an der Technischen Universität Hamburg tätig sind,
2. aus der hauptberuflichen Tätigkeit an der Technischen Universität Hamburg in den Ruhestand übergegangen sind oder
3. an außeruniversitären Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig sind und von der Technischen Universität Hamburg berufen wurden

oder

4. die Lehrbefugnis als Privatdozent oder Privatdozentin von der Technischen Universität Hamburg verliehen bekommen haben und hauptberuflich an außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Großraum Hamburg tätig sind, mit denen eine vertraglich vereinbarte Kooperation in großen Bereichen der Forschung und Lehre besteht.

(2) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind auch Personen zugelassen, die die akademische Bezeichnung „Professorin“ oder „Professor“ nach § 17 Absatz 1 HmbHG verliehen bekommen haben und

1. über eine Habilitation verfügen oder
2. eine Juniorprofessur ohne Tenure Track mit positiver Zwischenevaluation durchlaufen haben.

(3) Die Empfängerin oder der Empfänger einer Emmy Noether-Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft kann auf Antrag an den Promotionsausschuss im Einzelfall als Betreuerin oder Betreuer zugelassen werden.

(4) Im Fall des § 70 Absatz 7 HmbHG (kooperative Promotion mit der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg) wirkt eine neben einer Betreuerin oder einem Betreuer im Sinne von Absatz 1 eine Person aus dem Kreis der hauptberuflichen Professorinnen und Professoren und habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule für Angewandte Wissenschaften an der Betreuung der Promotion mit. Gleiches gilt für andere Fachhochschulen.

(5) Fällt die Betreuerin oder der Betreuer nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens aus, so bemüht sich der Promotionsausschuss auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, die weitere Betreuung der Dissertation sicherzustellen.

(6) Entfallen bei einer Betreuerin oder einem Betreuer nach der Zulassung und vor der Eröffnung einer Promotion die in Absätze 1 bis 4 genannten Voraussetzungen der Betreuung, gilt sie oder er im Sinne dieser Promotionsordnung noch für weitere drei Jahre als Betreuerin oder Betreuer bereits laufender Promotionen.

## § 8

### Gemeinsames Promotionsverfahren mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen

(1) Zur Förderung der internationalen Kooperation kann die TUHH mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder vergleichbaren Bildungseinrichtungen, die das Promotionsrecht besitzen, ein gemeinsames Promotionsverfahren durchführen.



(2) Der Rahmen für das gemeinsame Promotionsverfahren ist für den Einzelfall in einer vertraglichen Vereinbarung mit der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder der nach dortigem Recht zuständigen Stelle festzulegen. In diesem Vertrag kann von Regelungen dieser Promotionsordnung abgewichen werden. Die wissenschaftliche Qualität und deren objektive Feststellung darf dadurch nicht beeinträchtigt werden. Der Akademische Senat muss der vertraglichen Vereinbarung nach Satz 1 zustimmen. Die Zuständigkeit für die Zustimmung nach Satz 3 kann durch den Akademischen Senat auf den Promotionsausschuss übertragen werden.

(3) Die vertragliche Vereinbarung muss festlegen, an welcher Einrichtung die mündliche Prüfung erbracht wird und an welcher Einrichtung die Unterlagen des Promotionsverfahrens geführt werden.

(4) Die vertragliche Vereinbarung muss festlegen, in welcher Sprache und Form die Promotionsurkunde bzw. die Promotionsurkunden ausgefertigt werden.

#### § 9

##### Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Dissertation ist von der Betreuerin oder dem Betreuer und von einer weiteren Person aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen oder habilitierten Wissenschaftler zu begutachten. In begründeten Ausnahmefällen können promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit der Begutachtung betraut werden. Bis zu drei weitere Gutachterinnen oder Gutachter können benannt werden, um die fachliche Breite der Dissertation abzudecken. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss der Technischen Universität Hamburg als hauptberufliches Mitglied angehören oder an außeruniversitären wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen hauptberuflich tätig sein, wenn sie oder er von der Technischen Universität Hamburg in einem Berufungsverfahren zur Professorin oder zum Professor berufen worden sind. Pensionierte Professorinnen und Professoren oder pensionierte habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler gelten im Sinne dieser Ordnung bis drei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch als hauptberufliches Mitglied der Technischen Universität Hamburg.

(2) Jede Gutachterin oder jeder Gutachter muss auf dem Gebiet der Promotion besonders ausgewiesen sein. Bei Professorinnen und Professoren kann hiervon ausgegangen werden, wenn die Promotion ihrem Schwerpunkt nach auf dem Gebiet ihrer Professur liegt. Außerdem soll mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter denselben Doktorgrad erworben haben, wie den, welchen die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber anstrebt, oder über einen Studienabschluss verfügen, der auf dem fachlichen Gebiet des angestrebten Doktor-Grades liegt.

#### § 10

##### Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter

(1) Die Betreuerin oder der Betreuer reicht zeitnah zum Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens unter Beifügung einer Kopie der Dissertation oder einer Zusammenfassung über deren Inhalt bei der Leiterin oder dem Leiter des fachlich betroffenen Studiendekanats einen Vorschlag für die Gutachterinnen und Gutachter ein. Hierbei erläutert sie/er den Gutachternvorschlag und äußert sich dazu, ob die Dissertation nach ihrer oder seiner Einschätzung ingenieurwissenschaftlichen, naturwissenschaftlichen, wirtschafts- bzw. sozialwissenschaftlichen oder geisteswissen-

schaftlichen Charakter hat. Im Falle einer kumulativen Dissertation muss mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin bestellt werden, der bzw. die an keiner der dort aufgeführten Veröffentlichungen mitgewirkt hat.

(2) Der Studiendekanatsausschuss des fachlich betroffenen Studiendekanats beschließt einen Gutachternvorschlag zur Vorlage an den Promotionsausschuss. Die Gutachterinnen und Gutachter dürfen in der Regel nicht demselben Institut oder derselben Arbeitsgruppe angehören. Der Studiendekanatsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Entscheidung die Einschätzung von Sprecherinnen und Sprechern der Forschungsschwerpunkte einholen. Bei Beschlussfassung über den oder die Gutachternvorschläge ist der Studiendekanatsausschuss weder an den Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers noch an eingeholte Einschätzungen von Sprecherinnen oder Sprechern der Forschungsschwerpunkte gebunden.

(3) Der Promotionsausschuss bestimmt auf der Grundlage des Vorschlages nach Absatz 2 die Gutachterinnen und Gutachter. Ist der Promotionsausschuss mit einem Gutachternvorschlag nicht einverstanden, hat der vorliegende Studiendekanatsausschuss unter Beachtung etwaiger Hinweise des Promotionsausschusses einen erneuten Gutachternvorschlag vorzulegen. Bestehen auch gegen den erneuten Vorschlag Bedenken, kann der Promotionsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter ohne nochmaligen Vorschlag des Studiendekanatsausschusses bestimmen.

(4) Mit der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens teilt der Promotionsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen der Gutachterinnen und Gutachter mit.

#### § 11

##### Begutachtungsverfahren

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter haben das Recht, von der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber über den Promotionsausschuss zusätzlich zur Dissertation weitere Informationen zur Überprüfung der in der Dissertation enthaltenen Ergebnisse zu verlangen.

(2) Die Gutachten sollen dem Promotionsausschuss von den Gutachterinnen und Gutachtern innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der zu begutachtenden Dissertation vorgelegt werden. Hat eine Gutachterin oder ein Gutachter innerhalb dieser Frist noch kein Gutachten vorgelegt, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die säumige Gutachterin oder den säumigen Gutachter im Einvernehmen mit dem fachlich betroffenen Studiendekanat durch eine andere Gutachterin oder einen anderen Gutachter ersetzen; § 10 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) In den Gutachten ist schlüssig darzulegen, welcher Doktorgrad nach § 1 Absatz 1 verliehen werden soll. Der Promotionsausschuss beschließt über den zu verleihenden Grad.

(4) Bei erheblichen Bedenken hinsichtlich der Promotionswürdigkeit kann die Dissertation auf Antrag mindestens einer Gutachterin oder eines Gutachters durch den Promotionsausschuss zur Umarbeitung einmalig an die Bewerberin oder den Bewerber zurückgegeben werden. Die Bewerberin oder der Bewerber darf die Promotion erneut einreichen. Für die Umarbeitung und Neueinreichung wird eine Frist von sechs Monaten gesetzt, die Frist beginnt mit Bekanntgabe des Umarbeitungsbeschlusses. Auf begründeten Antrag des Promovenden kann die Frist angemessen verlängert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter

erstellen die Gutachten auf Grundlage der neu eingereichten Dissertation.

## § 12

### Bewertung und Annahme der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter geben ein schriftlich begründetes Urteil über die Dissertation ab, das durch eine der folgenden Noten zusammenzufassen ist:

- ausgezeichnet,
- sehr gut,
- gut,
- genügend,
- nicht genügend.

(2) Sind die Noten „genügend“ oder besser, so ist die Dissertation angenommen. Differieren die Benotungen in den Gutachten um zwei oder mehr Noten, bemüht sich der Promotionsausschuss um eine Klärung. Kann dadurch der Unterschied in der Beurteilung nicht beseitigt werden, holt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten ein.

(3) Lautet eine Bewertung „nicht genügend“, so ist ein weiteres Gutachten einzuholen. Sofern erforderlich, um die fachliche Breite der Dissertation abzudecken, können insgesamt bis zu drei weitere Gutachten eingeholt werden. Schließt eines der weiteren Gutachten ebenfalls mit der Beurteilung „nicht genügend“ ab, so ist das Promotionsverfahren abgelehnt und damit beendet.

(4) Entspricht ein Gutachten offensichtlich nicht den üblichen wissenschaftlichen Standards oder bestehen begründete Bedenken hinsichtlich der Objektivität der Gutachterin oder des Gutachters, kann der Promotionsausschuss nach Rücksprache mit dem zuständigen Studiendekanatsausschuss ein weiteres Gutachten einholen.

(5) Die Note „ausgezeichnet“ darf von den Gutachterinnen und Gutachtern nur vergeben werden, wenn die Arbeit eine hervorragende Leistung darstellt, die die wissenschaftliche Erkenntnis entscheidend fördert. Eine Bewertung mit der Note „ausgezeichnet“ muss im Gutachten ausführlich und nachvollziehbar begründet werden. Dabei müssen insbesondere die außergewöhnliche wissenschaftliche Leistung und deren Darstellung sowie die besondere Bedeutung der Arbeit gewürdigt werden. Zudem müssen die besondere Qualität der berücksichtigten Veröffentlichungen sowie der Zeitschriften bzw. Konferenzen, in denen veröffentlicht wurde, ausdrücklich dargestellt werden.

(6) Nach Annahme der Gutachten durch den Promotionsausschuss wird die Dissertation für die Dauer von zwei Wochen universitätsöffentlich zur Einsichtnahme durch die Angehörigen der Technischen Universität Hamburg an einer vom Promotionsausschuss bekanntzugebenden Stelle ausgelegt. Der Anfangs- und der Endtermin der Auslegung sind bei der Bekanntgabe anzugeben. Während dieses Zeitraumes können die Professorinnen und Professoren sowie die habilitierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Technischen Universität Hamburg außerdem auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten nehmen. Die Professorinnen und Professoren und die habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftler der Technischen Universität Hamburg können gegenüber dem Promotionsausschuss innerhalb der sich aus den Sätzen 1 und 2 ergebenden Auslegungsfrist zur Dissertation, zu den Gutachten oder zu beidem Stellung nehmen. Die Stellungnahme soll schriftlich, mindestens jedoch in Textform (E-Mail) erfolgen. Werden schwerwiegende Bedenken hinsichtlich Qualität oder Bewertung der Dissertation vorgebracht, so wird die Dissertation an den Promotionsaus-

schuss zurückgegeben, der über das weitere Verfahren entscheidet. Der Promotionsausschuss bemüht sich im Einvernehmen mit den Gutachterinnen und Gutachtern um eine Klärung. Bestehen weiterhin Bedenken, so kann der Promotionsausschuss bis zu drei weitere Gutachten einholen.

(7) Sobald das Promotionsverfahren abgeschlossen ist, gewährt der Promotionsausschuss der Promotionsbewerberin oder dem Promotionsbewerber auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Gutachten; Namen und Adressen der Gutachterinnen und Gutachter werden dabei nicht mitgeteilt, es sei denn, die Promotionsbewerberin oder der Promotionsbewerber macht hierfür ein unabweisbares rechtliches Interesse geltend.

## § 13

### Prüfungsausschuss

(1) Für jede Promotion bestellt der Promotionsausschuss einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss nimmt die mündliche Prüfung ab (§ 14). Er legt die Noten für die Dissertation und die mündliche Prüfung sowie die Gesamtnote fest (§ 15 Absätze 1 und 2).

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei Personen aus dem Kreis der Gutachterinnen und Gutachter. Zudem können bis zu drei weitere Personen zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden.

(3) Bei Promotionen in Kooperation mit der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg nach § 70 Absatz 7 HmbHG ist eine Person aus dem Kreis der Hochschule für angewandte Wissenschaften angehörenden hauptberuflichen Professorinnen und Professoren oder habilitierten Wissenschaftlerinnen und habilitierten Wissenschaftlern in den Prüfungsausschuss zu bestellen.

(4) Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss hauptberufliches Mitglied der Technischen Universität Hamburg sein. Eine pensionierte Prüferin oder ein pensionierter Prüfer gilt im Sinne dieser Ordnung bis drei Jahre nach ihrem/seinem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst an der Technischen Universität Hamburg noch als hauptberufliches Mitglied.

(5) Wurde die Dissertation von mindestens einer Gutachterin oder einem Gutachter mit „ausgezeichnet“ bewertet, ist ein Mitglied des Promotionsausschusses aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen, Professoren, habilitierten Wissenschaftlerinnen oder habilitierten Wissenschaftler in den Prüfungsausschuss zu bestellen. Sie oder er trägt neben den anderen Prüferinnen und Prüfern im Besonderen dafür Sorge, dass die Gesamtnote „ausgezeichnet“ nur vergeben wird, wenn die hierfür in § 15 Absatz 2 geregelten Voraussetzungen zweifelsfrei erfüllt sind.

(6) Zu Prüferinnen und Prüfern können bestellt werden:

- Professorinnen und Professoren, habilitierte Wissenschaftlerinnen und habilitierte Wissenschaftler, die im Fachgebiet der Dissertation oder benachbarten Fachgebieten ausgewiesen sind.
- Die Gutachterinnen und Gutachter der Dissertation.
- Auf dem Fachgebiet der Dissertation ausgewiesene promovierte Personen, die nicht Mitglieder der Technischen Universität Hamburg sind.

(7) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zu zwei der Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird vom Promotionsausschuss aus dem Kreis der von ihm in den Prüfungsausschuss berufenen hauptamt-

lichen Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Hamburg bestellt. Sie oder er erhält ein Exemplar der Dissertation sowie die Gutachten und äußert sich danach innerhalb eines Monats schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses über die Annahme und Benotung der Dissertation und begründet abweichende Aussagen. Sofern ihre oder seine Stellungnahme ein von den Gutachten erheblich abweichendes Urteil über die Dissertation ausweist, ist vom Promotionsausschuss eine Klärung herbeizuführen, bevor das Promotionsverfahren fortgeführt wird. § 12 Absatz 6 Sätze 6 bis 8 gelten entsprechend.

#### § 14

##### Mündliche Prüfung

(1) Nach Annahme der Dissertation und Ablauf der Auslegung gemäß § 12 Absatz 6 werden die Bewerberin oder der Bewerber und die Prüferinnen und Prüfer von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur mündlichen Prüfung schriftlich eingeladen.

(2) Die mündliche Prüfung soll spätestens sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Sie wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Der Termin der mündlichen Prüfung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber festgelegt. Spätestens mit der Einladung zur mündlichen Prüfung werden der Bewerberin oder dem Bewerber die Namen aller Mitglieder des Prüfungsausschusses mitgeteilt.

(3) Wenn der Prüfungsausschuss nicht vollständig zur mündlichen Prüfung erschienen ist, muss die Prüfung auf einen anderen Termin verschoben werden.

(4) Die Prüfung findet in Präsenz statt. In begründeten Ausnahmefällen können einzelne Prüferinnen oder Prüfer auf Antrag an den Promotionsausschuss per Video zugeschaltet werden.

(5) Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt diese mit der Rechtsfolge des § 15 Absatz 4 als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber das Säumnis nicht hinreichend entschuldigt; anderenfalls setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zeitnah einen neuen Termin fest.

(6) Die mündliche Prüfung kann in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Dabei wird die Prüfung grundsätzlich in der Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist. Davon kann im Einvernehmen zwischen dem Prüfungsausschuss und der Bewerberin oder dem Bewerber abgewichen werden. Die Prüfung beginnt mit einem etwa halbstündigen Vortrag der Bewerberin oder des Bewerbers über Ziel, Lösungswege und Ergebnisse der Dissertation; hieran schließt sich eine höchstens 30 Minuten dauernde Diskussion an. Der Vortrag und die Diskussion sind hochschulöffentlich.

(7) Im Anschluss an Vortrag und Diskussion nach Absatz 6 wird die mündliche Prüfung unter Ausschluss der Hochschulöffentlichkeit für etwa eine Stunde mit dem Ziel einer Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers auf dem Gebiet der Dissertation und benachbarten Fachgebieten fortgesetzt. Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

#### § 15

##### Prüfungsergebnisse

(1) Unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über das Ergebnis der Prüfung. Er bestimmt die Noten für die mündliche Prüfung und die Note für die schriftliche Dissertation unter Würdigung aller Gutachten nach § 12 und etwaiger Äußerungen gemäß § 12 Absatz 6, sowie die Gesamtnote. Es gilt das Notenschema gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Gesamtnote „ausgezeichnet“ kann nur auf einstimmigen Beschluss des Prüfungsausschusses vergeben werden, wenn besondere Zusatzleistungen der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten nachgewiesen sind. Dies setzt in der Regel die Feststellung einer überwiegenden Mitwirkung der Promotionskandidatin oder des Promotionskandidaten an zwei Publikationen voraus. Als Publikationsorgane sind in dem jeweiligen Fachgebiet anerkannte Zeitschriften oder Proceedings herausragender internationaler wissenschaftlicher Konferenzen, die einem strikten Peer-Review Verfahren unterliegen, zugelassen.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Bewerberin oder dem Bewerber unter Ausschluss der Öffentlichkeit das Ergebnis sogleich mit.

(4) Werden die Leistungen in der mündlichen Prüfung nicht mindestens mit „genügend“ beurteilt, so kann die Promotion nicht vollzogen werden. Die mündliche Prüfung kann frühestens nach Ablauf von drei Monaten, jedoch spätestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden. Wird die mündliche Prüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht genügend“ bewertet, so ist die Promotion gescheitert. Mit Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft des Scheiterns der Promotion ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.

#### § 16

##### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. Zuvor hat die Bewerberin oder der Bewerber das veröffentlichungsreife Manuskript einer oder einem der Gutachter zur Bestätigung der Identität mit der bewerteten Dissertation unter Berücksichtigung etwaiger redaktioneller Auflagen vorzulegen. Die Gutachterin oder der Gutachter leitet ihre oder seine Stellungnahme der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu. Kann die Dissertation innerhalb der festgelegten Zeit aus wichtigem Grund nicht veröffentlicht werden, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf begründeten Antrag, der vor Ablauf der Frist einzureichen ist, die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber die Ablieferungsfrist in schuldhafter Weise, so verliert sie oder er ihre oder seine Rechte aus der Promotion.

(2) Die Dissertation ist in angemessener Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dies ist erfüllt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber unentgeltlich

1. ein Exemplar für die Prüfungsakten und
2. zehn Exemplare für das jeweilige Institut oder die jeweilige Arbeitsgruppe der Technischen Universität Hamburg und
3. an die Universitätsbibliothek entweder
  - a) 20 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung oder



- b) drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen oder eine fünfjährige Verfügbarkeit garantiert wird, oder
- c) drei Exemplare, wenn eine elektronische Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Technischen Universität Hamburg erfolgt,

abgeliefert hat. Bei der elektronischen Veröffentlichung auf dem Dokumentenserver der Technischen Universität Hamburg sind die Empfehlungen hinsichtlich technischer und rechtlicher Aspekte des Publizierens auf dem Open Access Repository der TUHH zu berücksichtigen.

(3) Sämtliche nach Absatz 2 abzuliefernden Exemplare der Dissertation müssen fest eingebunden sein unter Verwendung eines Deckblattes nebst Rückseite, dessen Form vom Promotionsausschuss festgelegt wird. Abweichend von § 6 Absatz 2 Nummer 1 dürfen nach Absatz 2 abgelieferte Exemplare der Dissertation auch Danksagungen in Textform in der Sprache enthalten, in der die Dissertation verfasst wurde. Danksagungen und Widmungen mit religiösem Hintergrund sind nicht zulässig. Der Lebenslauf muss nicht zwingend mit veröffentlicht werden oder darf in gekürzter Form veröffentlicht werden. Der Titel der Dissertation darf im Zusammenhang mit ihrer Veröffentlichung nach Absatz 2 nicht geändert werden. Im Fall einer kumulativen Dissertation soll die veröffentlichte Version die zugrundeliegenden Veröffentlichungen enthalten.

(4) Auf Antrag kann der Promotionsausschuss genehmigen, dass eine vom Original abweichende (z. B. zur Publikation gekürzte) Fassung der Dissertation veröffentlicht wird, wenn die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass diese Fassung den wesentlichen Inhalt der Dissertation wiedergibt. Die Dissertation kann auch in mehreren aufeinander folgenden Teilen publiziert werden.

#### § 17

##### Verleihung des Doktorgrades

(1) Sind die Auflagen gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 erfüllt, erhält der Bewerber die Promotionsurkunde. Mit der Aushändigung der Urkunde gilt das Promotionsverfahren als abgeschlossen.

(2) Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote nach § 15 Absatz 1.

Die Urkunde trägt unbeschadet abweichender Vereinbarungen oder Regelungen im Falle gemeinsamer Promotionen mit ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen oder der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg die Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten der Technischen Universität Hamburg und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses, den Abdruck des Siegels der Technischen Universität Hamburg und das Datum des Tages, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist. Im Übrigen wird die Form der Promotionsurkunde vom Promotionsausschuss bestimmt. Im Falle der Ablehnung der Promotion ergeht ein schriftlicher, mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid an die Bewerberin oder den Bewerber.

(3) Mit dem Empfang der Urkunde erwirbt die Bewerberin oder der Bewerber das Recht, den Doktorgrad „Doktor-Ingenieurin“ oder „Doktor-Ingenieur“ (Dr.-Ing.), „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.), „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ oder „Doktor der

Wirtschafts- und Sozialwissenschaften“ (Dr. rer. pol.) oder Doktorin der Philosophie oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.

Bis zum Empfang der Promotionsurkunde ist die Führung des Doktorgrades, auch mit einem etwaigen Zusatz auf den noch nicht vollzogenen Erwerb des Grades, unzulässig.

#### § 18

##### Promotionssupplement

Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber können nach erfolgreichem Abschluss ihrer Promotionsvorhabens beantragen, dass ihnen von der an der Technischen Universität Hamburg eingerichteten Graduiertenakademie für Technologie und Innovation neben der in Verantwortung des Promotionsausschusses auszustellenden Promotionsurkunde ein Promotionssupplement ausgestellt wird. Der Erwerb des Promotionssupplements setzt voraus, dass die Promotionsbewerberinnen und Promotionsbewerber im Rahmen ihrer Promotionsphase von der Graduiertenakademie anerkannte Angebote zur Vermittlung und Erweiterung wissenschafts- und berufsrelevanter Schlüsselkompetenzen sowie zur individuellen Karriereplanung in dem zum Zeitpunkt des Antrages auf Zulassung zur Promotion für den Bereich der Graduiertenakademie empfohlenen Mindestumfang wahrgenommen haben. Das Promotionssupplement wird durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter der Graduiertenakademie ausgestellt, unterschrieben und frühestens zusammen mit der Promotionsurkunde ausgehändigt.

#### § 19

##### Ehrenpromotion

(1) Auf Vorschlag eines Studiendekanatsausschusses oder der Mitgliederversammlung eines Forschungsschwerpunkts kann Personen, die sich um die Ingenieur-, Natur-, Wirtschafts- und Sozial- oder Geisteswissenschaften besonders verdient gemacht haben, als seltene Auszeichnung der akademische Grad „Doktor-Ingenieurin Ehren halber“ oder „Doktor-Ingenieur Ehren halber“ (Dr.-Ing. E.h.), „Doktorin der Naturwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Naturwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. nat. h.c.), „Doktorin der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ oder „Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften Ehren halber“ (Dr. rer. pol. h.c.) oder Doktorin der Philosophie Ehren halber oder Doktor der Philosophie Ehren halber (Dr. phil. h.c.) verliehen werden.

(2) Der Vorschlag ist nebst einer Begründung dem Akademischen Senat zu unterbreiten. Dieser setzt einen Ausschuss aus mindestens drei Professorinnen und Professoren der Technischen Universität Hamburg ein. Dabei muss eine Professorin oder ein Professor dem Akademischen Senat angehören.

(3) Der Ausschuss überprüft die vom vorschlagenden Studiendekanatsausschuss oder von der vorschlagenden Mitgliederversammlung des Forschungsschwerpunktes vorgelegte Begründung und erarbeitet eine Stellungnahme. Hierzu kann der Ausschuss weitere Unterlagen anfordern. Empfiehl dabei der Ausschuss eine Ehrenpromotion, so stellt er zugleich eine Laudatio.

(4) Auf Grund der in Absatz 3 genannten Stellungnahme beschließt der Akademische Senat über die Verleihung der Ehrendoktorwürde und die Laudatio.

(5) Die Präsidentin oder der Präsident händigt der oder dem zu Ehrenden eine die Laudatio enthaltende Urkunde



aus. Die Aushändigung soll im Rahmen einer der Verleihung angemessenen Veranstaltung vorgenommen werden.

#### § 20

##### Aberkennung des Doktorgrades

(1) Stellt sich nach Abschluss des Promotionsverfahrens heraus, dass der Doktorgrad durch Täuschung oder auf sonstige unrechtmäßige Art und Weise erworben worden ist, so spricht der Promotionsausschuss die Unwürdigkeit der Promovierten oder des Promovierten aus. Der Doktorgrad ist dann zu entziehen, so dass der Grad oder Titel nicht mehr geführt werden darf. Unter den Tatbestand der Täuschung oder des unrechtmäßigen Erwerbs sind auch die Fälle zu subsumieren, in denen jemand den Doktorgrad über Dritte erworben, Plagiate verwendet, wissenschaftliche Ergebnisse gefälscht oder in anderer Weise im Zusammenhang mit dem Erwerb des Doktorgrades nicht nur unerheblich gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat.

(2) Außerhalb der Voraussetzungen von Absatz 1 kann der Akademische Senat der Technischen Universität Hamburg auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten eine Ehrendoktorwürde gemäß § 19 nachträglich aberkennen, wenn sich die Person, der von der Technischen Universität Hamburg der Doktorgrad verliehen wurde, auf Grund ihres späteren Verhaltens der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat oder die Verleihung des Grades in nicht vorwerfbarer Unkenntnis der Technischen Universität Hamburg von der Unwürdigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten vorgenommen wurde. Für diese Aberkennung ist im Akademischen Senat eine 2/3-Mehrheit erforderlich.

(3) Die Entscheidung des Widerrufs ist den Studierendekanaten der Technischen Universität Hamburg und den anderen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland mitzuteilen.

#### § 21

##### Verfahrensmängel

Rein verfahrensmäßige Mängel des Promotionsverfahrens sind durch einen Beschluss des Promotionsausschusses zu Gunsten der Bewerberin oder des Bewerbers heilbar; der Promotionsausschuss stellt in diesem Beschluss fest, dass der Verfahrensmangel auf das Ergebnis der Prüfung keinen materiellen Einfluss hat.

#### § 22

##### Überprüfung des Promotionsverfahrens

Auf Antrag einer oder eines am Verfahren Beteiligten oder der Bewerberin oder des Bewerbers ist der Promotionsausschuss zur Überprüfung des Promotionsverfahrens verpflichtet. Der Antrag muss spätestens drei Monate nach Abschluss des Verfahrens gestellt worden sein. Die Überprüfung ist unverzüglich einzuleiten. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, legt er den Widerspruch dem Akademischen Senat zur Entscheidung und Erlass eines Widerspruchsbescheides vor.

#### § 23

##### Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten, die ihren Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nach Inkrafttreten dieser Ordnung gestellt haben. Für alle übrigen Promotionskandidatinnen und Promotionskandidaten gelten die Bestimmungen der für sie bisher maßgebenden Promotionsordnung fort.

Hamburg, den 18. Dezember 2024

**Technische Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 665

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

<b>Offenes Verfahren</b>		<b>5</b>	<b>Los</b>
1	<b>Beschaffer</b>	5.1	<b>Interne Referenz-ID Los: LOT-0001</b>
1.1	<p>Beschaffer</p> <p>Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport – Polizei –</p> <p>Art des öffentlichen Auftraggebers: Obere, mittlere und untere Landesbehörde</p> <p>Haupttätigkeiten des öffentlichen Auftraggebers: Allgemeine öffentliche Verwaltung</p>		<p><b>Titel: Umsetzung und Instandsetzung von Wechselkofferaufbauten auf beigestellte Neufahrzeugfahrgerüste für die Feuerwehr Hamburg</b></p> <p><b>Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg –, beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg den Abschluss eines Vertrages über die Umsetzung und Instandsetzung von Wechselkofferaufbauten der Firma Fahrtec Systeme GmbH auf beigestellte Neufahrzeugfahrgerüste für die Verwendung als Rettungswagen für den Einsatz- und Rettungsdienst der Feuerwehr Hamburg.</b></p> <p><b>Interne Kennung: 5c29fa34-8441-4169-a1f8-604f00ee4572</b></p>
2	<b>Verfahren</b>	5.1.1	<b>Zweck</b>
2.1	<p>Verfahren</p> <p>Titel: Umsetzung und Instandsetzung von Wechselkofferaufbauten auf beigestellte Neufahrzeugfahrgerüste für die Feuerwehr Hamburg</p> <p>Beschreibung: Die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Beschaffungs- und Vergabecenter der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei Hamburg –, beabsichtigt im Auftrag der Feuerwehr Hamburg den Abschluss eines Vertrages über die Umsetzung und Instandsetzung von Wechselkofferaufbauten der Firma Fahrtec Systeme GmbH auf beigestellte Neufahrzeugfahrgerüste für die Verwendung als Rettungswagen für den Einsatz- und Rettungsdienst der Feuerwehr Hamburg.</p> <p>Kennung des Verfahrens: 88c09525-75f7-4b9c-9351-0a7681567a40</p> <p>Interne Kennung: BIS 22.21.0179</p> <p>Verfahrensart: Offenes Verfahren</p> <p>Beschleunigtes Verfahren: nein</p>		<p><b>Art des Auftrags: Lieferungen</b></p> <p><b>Hauptklassifizierungscode (cpv): 34144210 Feuerwehrfahrzeuge</b></p> <p><b>Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 50117100 Umbau von Kraftfahrzeugen</b></p> <p><b>Optionen:</b></p> <p><b>Beschreibung der Optionen: Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr.</b></p>
2.1.1	<p><b>Zweck</b></p> <p>Art des Auftrags: Lieferungen</p> <p>Hauptklassifizierungscode (cpv): 34144210 Feuerwehrfahrzeuge</p> <p>Zusätzlicher Klassifizierungscode (cpv): 50117100 Umbau von Kraftfahrzeugen</p>	5.1.3	<b>Geschätzte Dauer</b>
2.1.2	<p><b>Erfüllungsort</b></p> <p>Ort: Hamburg</p> <p>Postleitzahl: 20539</p> <p>NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)</p> <p>Land: Deutschland</p>	5.1.4	<b>Verlängerung</b>
2.1.3	<p><b>Wert</b></p> <p>Geschätzter Wert ohne MwSt.: 5.000.000 Euro</p>	5.1.3	<b>Verlängerung – Maximale Anzahl: 3</b>
2.1.4	<b>Allgemeine Informationen</b>	5.1.6	<b>Allgemeine Informationen</b>
2.1.5	<p><b>Rechtsgrundlage:</b></p> <p>Richtlinie 2014/24/EU vgv –</p>		<p><b>Auftragsvergabeprojekt nicht aus EU-Mitteln finanziert</b></p> <p><b>Die Beschaffung fällt unter das Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen: ja</b></p> <p><b>Zusätzliche Informationen: Mit dem Angebot sind die nachfolgend aufgeführten Erklärungen/Nachweise/Unterlagen einzureichen: • Firmenangaben und verbindliche Lieferzeit • Angabe zur Mittelförderung • Angabe Nationalität des wirtschaftlichen Eigentümers • Technisches Leistungsverzeichnis mit geforderten Nachweisen und Erklärungen • Zusicherung Qualitätssicherung, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten, Ersatzteilversorgung, Benennung von Servicezentren • Erklärung zur EMV-Verträglichkeit • Gestattungsvereinbarung zur Wartung und Reparatur durch die Feuerwehr Hamburg • Besichtigungsbestätigung • Realisierungszeitplan</b></p>
2.1.6	<p><b>Ausschlussgründe</b></p> <p>Quellen der Ausschlussgründe: Bekanntmachung</p> <p>Rein nationale Ausschlussgründe: Gemäß § 123, 124 GWB, § 57, 42 Abs. 1 VgV und § 16 VOB/A</p>	5.1.7	<b>Strategische Auftragsvergabe</b>
			<p><b>Art der strategischen Beschaffung: Keine strategische Beschaffung</b></p>
		5.1.9	<b>Eignungskriterien</b>
			<p><b>Quellen der Auswahlkriterien: Bekanntmachung</b></p> <p><b>Kriterium: Andere wirtschaftliche oder finanzielle Anforderungen</b></p>

Beschreibung: Die nachfolgend aufgeführten Eignungskriterien müssen nicht ausschließlich auf die angegebene Kategorie zutreffen, sondern können auch für weitere gelten: – Befähigung zur Berufsausübung: • Identifikationsnummer • Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister • Registergericht – Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: • Erklärung zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit • Umsatzzahlen – Technische und berufliche Leistungsfähigkeit: • Erklärung zu den vorhandenen personellen und technischen Mitteln • Erklärung zu vergleichbaren Leistungen • Erklärung über die Inanspruchnahme einer Eignungsleihe • Falls zutreffend: Erklärungen bei Weitervergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer • Falls zutreffend: Angaben des Unterauftragnehmers zur Eignung • Falls zutreffend: Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer

#### 5.1.10 Zuschlagskriterien Kriterium:

Art: Preis

Bezeichnung: Preis

Beschreibung: Preis

Gewichtung (Prozentanteil, genau): 100

#### 5.1.11 Auftragsunterlagen

Verbindliche Sprachfassung der Vergabeunterlagen: Deutsch

Frist für die Anforderung zusätzlicher Informationen: 28. März 2025 23:59 +01:00

Internetadresse der Auftragsunterlagen:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/f70b7c4a-c8de-428a-8237-51480e86ca73>

#### 5.1.12 Bedingungen für die Auftragsvergabe

#### 5.1.13 Bedingungen für die Einreichung:

Elektronische Einreichung: Erforderlich

Adresse für die Einreichung:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.bieter/api/supplier/external/deeplink/subproject/f70b7c4a-c8de-428a-8237-51480e86ca73>

Sprachen, in denen Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können: Deutsch

Elektronischer Katalog: Nicht zulässig

Nebenangebote: Nicht zulässig

Die Bieter können mehrere Angebote einreichen: Nicht zulässig

Frist für den Eingang der Angebote: 14. April 2025 12:00 +02:00

Frist, bis zu der das Angebot gültig sein muss: 108 Tag

Informationen, die nach Ablauf der Einreichungsfrist ergänzt werden können:

Die Nachforderung von Erklärungen, Unterlagen und Nachweisen ist nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Informationen: Gemäß § 56 Abs. 2 VgV, § 51 Abs. 2 SektVO, § 16a Abs. 1 VOB/A-EU. Mögliche Hinweise des Auftraggebers in den Vergabeunterlagen sind zu beachten.

Informationen über die öffentliche Angebotsöffnung:

Zusätzliche Informationen: Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich.

Auftragsbedingungen:

Die Auftragsausführung ist bestimmten Auftragnehmern vorbehalten: Nein

Bedingungen für die Ausführung des Auftrags: • Erklärung über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB • Beachtung des Preisrechts • Erklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes • Erklärung zur sozialverträglichen Beschaffung (Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen) • Erklärung zur umweltverträglichen Beschaffung • Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Sozialversicherungsbeiträgen • Eigenerklärung „5. RUS-Sanktionspaket“

Elektronische Rechnungsstellung: Erforderlich

Aufträge werden elektronisch erteilt: ja

Zahlungen werden elektronisch geleistet: ja

Informationen über die Überprüfungsfristen: Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs.1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist unzulässig, soweit: 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt, 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zu Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, eine Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

#### 5.1.15 Techniken Rahmenvereinbarung:

Keine Rahmenvereinbarung

Informationen über das dynamische Beschaffungssystem:

Kein dynamisches Beschaffungssystem

Elektronische Auktion: nein

#### 5.1.16 Weitere Informationen, Schlichtung und Nachprüfung

#### 5.1.17 Überprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Finanzbehörde

Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 212

#### 8 Organisationen

##### 8.1 ORG-0001

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Inneres und Sport -Polizei-

Identifikationsnummer: 84923a4b-6b53-493a-8db1-b0b5d0511e4c

Abteilung: Landespolizeiverwaltung -LPV 21-

Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1

Ort: Hamburg

Postleitzahl: 22297

NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)

- Land: Deutschland  
 Kontaktstelle: Landespolizeiverwaltung – LPV 21-  
 E-Mail: [ausschreibungen@polizei.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@polizei.hamburg.de)  
 Telefon: +49 44.86.9210  
 Internet-Adresse: <https://t1p.de/xbnqg>  
 Rollen dieser Organisation: Beschaffer
- 8.1 ORG-0002  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Vergabekammer bei der Finanzbehörde  
 Identifikationsnummer:  
 fc2a82a7-8962-48a4-bf78-45738e80fa10  
 Abteilung: Rechts- und Abgabenabteilung  
 Postanschrift: Postfach 30 17 41  
 Ort: Hamburg  
 Postleitzahl: 20306  
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)  
 Land: Deutschland  
 Kontaktstelle: Rechts- und Abgabenabteilung  
 E-Mail: [vergabekammer@fb.hamburg.de](mailto:vergabekammer@fb.hamburg.de)  
 Telefon: +49 44.82.1690  
 Fax: +49 44.79.3080  
 Internet-Adresse: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/info/11725152/>  
 Rollen dieser Organisation: Überprüfungsstelle
- 8.1 ORG-0003  
 Offizielle Bezeichnung: Polizei Hamburg – Beschaffungs- und Vergabecenter der BIS – LPV 212  
 Identifikationsnummer:  
 eccf3007-bfa5-4561-9245-1240b2872114  
 Abteilung: LPV 212  
 Postanschrift: Bruno-Georges-Platz 1  
 Ort: Hamburg  
 Postleitzahl: 22297  
 NUTS-3-Code: Hamburg (DE600)  
 Land: Deutschland  
 Kontaktstelle: LPV 212  
 E-Mail: [ausschreibungen@polizei.hamburg.de](mailto:ausschreibungen@polizei.hamburg.de)  
 Telefon: +49 44.86.9284  
 Fax: +49 44.79.9186  
 Internet-Adresse: <https://hamburg.de/polizei/>  
 Rollen dieser Organisation:  
 Organisation, die zusätzliche Informationen über das Vergabeverfahren bereitstellt
- 10 **Änderung**  
 Fassung der zu ändernden vorigen Bekanntmachung: a471b8b6-1f45-4c28-9c75-82656cb67401-01  
 Hauptgrund für die Änderung:  
 Korrektur – Beschaffer
- 11 **Informationen zur Bekanntmachung**
- 11.1 Informationen zur Bekanntmachung  
 Kennung/Fassung der Bekanntmachung:  
 fff8cd8d-e0a6-40d3-b0d3-46884772ece4-01  
 Formularartyp: Wettbewerb  
 Art der Bekanntmachung:  
 Auftrags- oder Konzessionsbekanntmachung – Standardregelung  
 Datum der Übermittlung der Bekanntmachung:  
 31. März 2025 12:11 +01:00

Sprachen, in denen diese Bekanntmachung offiziell verfügbar ist: Deutsch

## 11.2 Informationen zur Veröffentlichung

Hamburg, den 31. März 2025

**Die Behörde für Inneres und Sport  
 – Polizei –**

405

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 017-25 DK**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
 Sanierung und Umbau des Vivo zur 5-zügigen  
 Stadteilschule

Bahrenfelder Straße 260 in 22765 Hamburg

Leistung: Bahrenfelder Straße 260 – Laborausstattung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 331.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
 voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
 Beginn ca. November 2026;  
 Fertigstellung ca. Dezember 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
 17. April 2025, 12.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
 Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
 SBH | Schulbau Hamburg  
 Einkauf/Vergabe  
[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Finanzbehörde**

406

### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
 unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VgV OV 022-25 UR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)



Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
GYM Langenhorn Ersatzbau Mensa,  
Fachklassen 480.300,00 in 22415 Hamburg  
Leistung: Grellkamp 38-40 – Küche  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 480.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. November 2025;  
Fertigstellung ca. April 2026  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. April 2025, 12.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-  
lichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Finanzbehörde**

407

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 104-25 AS**  
Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Zubau 2 Züge + Ersatzbau  
Oktaviostr. 143 in 22043 Hamburg  
Bauftrag: Oktaviostraße 143 – Gerüstbau  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 60.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. Februar 2026  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. April 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-  
lichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektroni-  
sche Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie  
Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie  
die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht  
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-  
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder  
E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“  
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-  
page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-  
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-  
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden  
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte  
„Dokumente“.

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Finanzbehörde**

408

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **SBH VOB OV 113-25 WH**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Sanierung und Umbau des Vivo  
zur 5-zügigen Stadtteilschule

Bahrenfelder Straße 260 in 22765 Hamburg

Bauftrag: Bahrenfelder Straße 260 – Tischler Brüstung

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 209.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn ca. August 2025;

Fertigstellung ca. Februar 2026

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:  
SBH | Schulbau Hamburg  
Einkauf/Vergabe  
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-  
lichungsplattform unter:  
[https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/  
ausschreibungen](https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen)

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen  
für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kos-  
tenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Finanzbehörde**

409

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 132-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau Multifunktionsgebäude  
Erweiterung auf 5-Zügigkeit

Greifswalder Straße 40 in 20099 Hamburg

Bauftrag: Greifswalder Straße 40 – Zimmerer

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 385.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn ca. Juli 2025;

Fertigstellung ca. Januar 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-

page von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Finanzbehörde**

410

#### Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 168-25 CR**

Verfahrensart: Offenes Verfahren (EU)

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
Neubau 3,5 zügiges Bille-Gymnasium

Billwerder Straße 31 in 21033 Hamburg

Bauftrag: Billwerder Straße 31 – Gebäudeautomation  
INDIVIDUALBAU

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 160.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:

voraussichtlicher Ausführungszeitraum:

Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. November 2026

Schlussstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. April 2025, 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:

SBH | Schulbau Hamburg

Einkauf/Vergabe

[vergabestellesbh@sbh.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.hamburg.de)

Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen und Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen und Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von SBH | Schulbau Hamburg unter:  
<https://schulbau.hamburg>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieterern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 18. März 2025

**Die Finanzbehörde**

411

## Gerichtliche Mitteilungen

### Terminsbestimmung:

717 K 17/22. Im Wege der Zwangsvollstreckung **Freitag, 13. Juni 2025, 10.00 Uhr**, Sitzungssaal 157, Amtsgericht Hamburg-Wandsbek, Schädlerstraße 28, 22041 Hamburg, öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Jenfeld Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum ME-Anteil 286/10.000, Sondereigentums-Art, Wohnung mit Keller-raum, SE-Nummer 58, Blatt 3288 BV 1 an Grundstück Gemarkung Jenfeld, Flurstück 2323, Wirtschaftsart und Lage Gebäude- und Freifläche, Anschrift Öjendorfer Damm 62, Görlitzer Straße 2, 2a, 4, 4a, 3.456 m<sup>2</sup>.

Objektbeschreibung/Lage (laut Angabe des Sachverständigen): Die zwei/drei halbe Zimmer Wohnung zu einer Größe von etwa 117 m<sup>3</sup> befindet sich im 4. Obergeschoss rechts des Gebäudeteils Görlitzer Straße 2. Errichtung des Gebäudes 1974. Beheizung über Gaszentralheizung, Warmwasser zentral über Heizung. Die Stellplätze in der Tiefgarage befinden sich im Gemeinschaftseigentum. Der Wohnung soll ein Stellplatz zugewiesen sein. Eine Innenbesichtigung wurde dem Sachverständigen nicht ermöglicht. Vermutlich wird das Objekt durch die Verfahrensschuldnerin und Familienangehörige zu Wohnzwecken genutzt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur

ein ideeller hälftiger Anteil der Wohnung zur Versteigerung angeboten wird.

Verkehrswert des hälftigen Anteils: 200.000,- Euro.

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 115 oder 121, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/4 28 81 - 27 02/oder - 33 22. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter [www.zvg.com](http://www.zvg.com).

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Juli 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

### Aufforderung

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs ent-

gegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 4. April 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Wandsbek**

Abteilung 717 412

### Ausschließungsbeschluss

421 II 7/24. In dem Verfahren für Herrn **Hans Jürgen Herr**, geboren am 23. Juni 1930, Altengammer Hauptdeich 120, 21039 Hamburg – Antragsteller –, beschließt das Amtsgericht Bergedorf am 25. Februar 2025: 1. Das Sparbuch der Uni Credit Bank AG vormals Vereins- und Westbank AG, Sparkontonummer 150160001, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Herr Hans Jürgen Herr, Altengammer Hauptdeich 120, 21039 Hamburg, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 3. Der Geschäftswert wird auf 6.036,15 Euro festgesetzt.

Hamburg, den 27. März 2025

**Das Amtsgericht  
Hamburg-Bergedorf**

Abteilung 421 413

## Sonstige Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung

Auftraggeber:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
unter dem Dach von Bildungsbau Hamburg  
Vergabenummer: **GMH VOB ÖA 025-25 SW**  
Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung  
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:  
GKL 3 Sanierung  
Elfenwiese 3 in 21007 Hamburg  
Bauftrag: Elfenwiese 3 – Sanitär  
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 140.000,- Euro  
Ausführungsfrist voraussichtlich:  
voraussichtlicher Ausführungszeitraum:  
Beginn schnellstmöglich nach Beauftragung;  
Fertigstellung ca. November 2025  
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:  
17. April 2025, 10.00 Uhr  
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische  
Angebotsabgabe zugelassen.  
Kontaktstelle:  
GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH  
Einkauf/Vergabe  
Einkauf@gmh.hamburg.de  
Die Bekanntmachung finden Sie auf der Zentralen Veröffent-  
lichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/ausschreibungen>

Hinter dem Wort „Bieterportal“ sind die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.

Über das Bieterportal gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Auskunftserteilung“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Auskunftserteilung“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage von GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH unter: <https://gmh-hamburg.de>

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 28. März 2025

**GMH | Gebäudemanagement Hamburg GmbH** 414